

EMISSIONSHANDEL IN DER ZWEITEN ZUTEILUNGSPERIODE 2008-2012

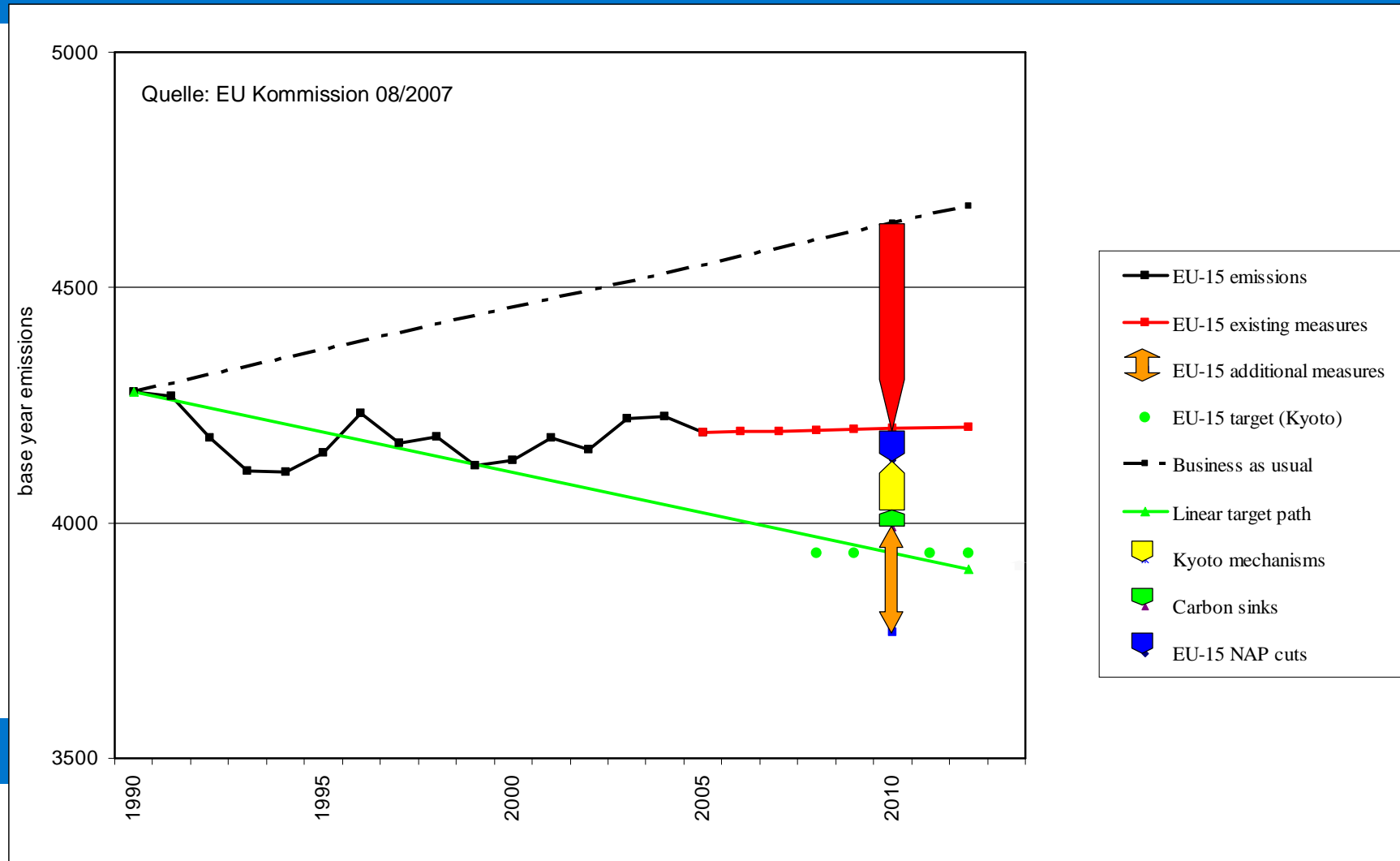
Dr.-Ing. Jürgen Landgrebe

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

5. Energiewirtschaftsforum – Kermel & Scholtka

Berlin, 28. August 2007

EU 15: CO₂-INVENTAR UND PROJEKTION



ÜBERSICHT

Aktuelle Aktivitäten der DEHSt

- Monitoring-Anforderungen ab 2008:
Vorgaben der neuen EU Monitoring Leitlinien und geplante Umsetzung in Deutschland
- Technische Anforderungen beim Antragsverfahren auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen
- Zeitplan

Teil 1:

MONITORING AB 2008

DER REVIEW PROZESS ZUM MONITORING

- Review-Prozess startete im Frühjahr 2005, breite Einbindung der Stakeholder, 3 Entwürfe mit Möglichkeit zur Stellungnahme, intensive Beteiligung Deutschlands (DEHSt/Länder-AK), Annahme der ML im CCC am 31.07.06, Übersetzung in alle Amtssprachen).
- Veröffentlichung der neuen ML sollte Anfang 2007 (plus FAQ) erfolgen – Entscheidung der Kommission am 18.07.2007 !!!
- In Kraft treten der neuen ML in der zweiten Handelsperiode (d.h. ab 01.01.2008).

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- **Definitionen**
- **Höchste Ebenenkombination / Tabelle 1 / ‚Fall Back‘-Ansatz**
- **Emissionsschwache und de-minimis Stoffströme**
- **Aktivitätsrate / Emissionsfaktoren / Oxidationsfaktoren**
- Kontinuierliche Emissionsmessung
- Konkretisierung zu Unsicherheiten
- **Nutzung nicht-akkreditierter Labore**
- Biomasse / Anforderungen an Probenahme
- Ergänzungen im Monitoringkonzept
- Erweiterte Anforderungen an Verifizierung
- **Erleichterungen für kleine Emittenten**
- Industrieanlagen

DEFINITIONEN (Kapitel 2)

- Erhebliche Erweiterung der Definitionen
- Klarstellung einzelner Begriffe, z.B.
 - „Quelle“ (jetzt Emissionsquelle und Stoffstrom)
 - „Überwachungsmethodik“ und „Monitoringkonzept“
- Neue Definitionen, z.B.
 - „Kommerzielle Standardbrennstoffe“
 - „Kommerzielle Brennstoffe und Materialien“
 - „Technisch machbar“ und „Unverhältnismäßig hohe Kosten“
 - „Rein“ (jetzt mind. 97% des spezifischen Materials)

GESAMTEMISSIONEN (Kapitel 5.2)

Gesamtemissionen:

- Umfassen nur fossile CO₂-Emissionen (vor Abzug von weitergeleitetem CO₂).
- Berichtete, durchschnittliche Jahresemissionen in der vorangegangenen Handelsperiode oder ein konservativer Schätz- oder Prognosewert, wenn keine Emissionsberichte vorliegen oder die Angaben nicht mehr gültig sind.

Höchste Ebenenkombination (Kapitel 5.2)

Höchste Ebenenkombination bleibt grundsätzliche Anforderung für emissionsstarke Stoffströme in Kat. B- und C-Anlagen!

→ Wenn Anforderungen technisch nicht machbar oder zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen, ist die nächst niedrigere Ebene maßgebend; Abweichung ist billigungsbedürftig.

Ausnahmen:

- Anlagen der Kategorie A ($\leq 50\,000$ t/a fossile CO₂-Emissionen), also auch für kleine Emittenten ($\leq 25\,000$ t/a fossile CO₂-Emissionen),
- emissionsschwache und de-minimis Stoffströme,
- reine Biomasse.

Tabelle 1 – Anforderungen (Kapitel 5.2)

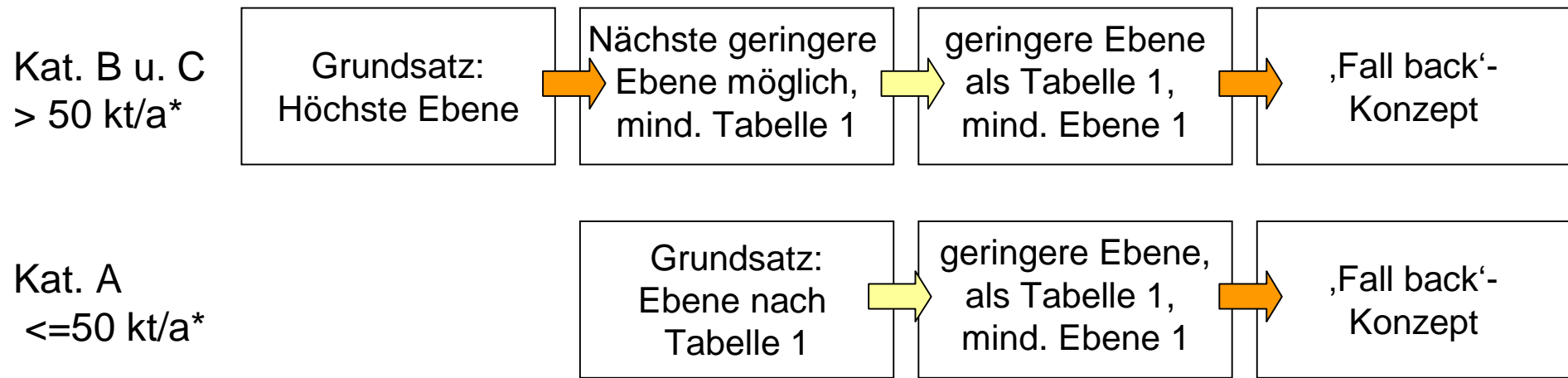
- Tabelle 1 bleibt weiterhin erhalten:
 - Mindestanforderung für emissionsstarke Stoffströme in Kat. B- und C-Anlagen
 - Grundsätzliche Anforderung für emissionsstarke Stoffströme in Kat. A-Anlagen
 - Abweichung nur, wenn Maßnahmen technisch nicht machbar!
 - Geringfügige Anpassungen in Tabelle 1 wegen Ausrichtung der Genauigkeitsanforderungen für die Bestimmung der Aktivitätsrate (Ebene 1 bis 4: 7,5% / 5,0% / 2,5% / 1,5%, einzelne Ausnahmen in einzelnen Anhängen).
- Umsetzung in D: Höchste Ebenenanforderung ist maßgebend !

„Fall Back“-Ansatz (Kapitel 5.3)

- Ansatz alternativer Überwachungsmethoden möglich.
- Voraussetzung: Ebene 1-Anforderungen können nicht für alle Stoffströme (ausgenommen de-minimis) eingehalten werden.
- Gesamtunsicherheit für CO₂-Emissionen der gesamten Anlage (**E**):

$E \leq 50 \text{ kt / a}$	$\pm 7,5 \%$
$50 \text{ kt / a} < E \leq 500 \text{ kt / a}$	$\pm 5,0 \%$
$E > 500 \text{ kt / a}$	$\pm 2,5 \%$
- Analyse der Gesamtunsicherheit muss ISO-Anforderungen erfüllen und ist auf Basis der Vorjahresdaten durchzuführen (jährliche Aktualisierung mit dem Emissionsbericht).
- Behördliche Billigung erforderlich.

Anforderungen an emissionsstarke Stoffströme



* durchschnittliche fossile CO₂-Jahresemissionen, vor Abzug von weitergeleitetem CO₂



soweit technisch nicht machbar oder unverhältnismäßig hohe Kosten



soweit technisch nicht machbar

Emissionsschwache und de-minimis Stoffströme (Kapitel 5.2)

- Definition umfasst nur fossile CO₂-Emissionen.
- Ranking bei der Ermittlung der Stoffströme aufgehoben.
- Neue, höhere Schwellenwerte:
 - emissionsschwache Stoffströme:
insgesamt < 5 kt CO₂ p.a. oder < 10% (max. 100 kt CO₂ p.a)
 - de-minimis Stoffströme (Teil der emissionsschwachen Stoffströme):
insgesamt < 1 kt CO₂ p.a. oder < 2% (max. 20 kt CO₂ p.a.)
- Behördliche Billigung erforderlich.

Emissionsfaktor (Kapitel 5.5)

- Tabelle 1 ermöglicht Ansatz von Standard-EF für alle kommerziellen Standardbrennstoffe unabhängig von der Anlagengröße.
- Angabe des EF in t CO₂/ t statt in t CO₂ / TJ bei Brennstoffen möglich, wenn Bestimmung des spez. Heizwertes zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt (wg. Konsistenz mit den nationalen Inventaren für Treibhausgase).
- Umrechnungsfaktor C zu CO₂ jetzt 3,664.
- Umsetzung in D: Stärkere Nutzung von Standard-EF !

Oxidationsfaktor (Kapitel 5.6)

Anhang I verzichtet auf die Einhaltung der höchsten Ebene.

Anhang II: Der Anlagenbetreiber soll angemessene Überwachungsmethode wählen:

- Ebene 1: Oxidationsfaktor = 1
- Ebene 2: nationale Liste
- Ebene 3: spezifische Bestimmung.

→ Umsetzung in D: Einheitlicher Oxidationsfaktor = 1 !
(im TEHG festgelegt)

Akkreditierte Labore (EN ISO 17025) (Kapitel 13)

- Grundsätzlich Einsatz von EN ISO 17025 akkreditierten Laboren.
- Einsatz nicht-akkreditierter Labore möglich, wenn äquivalente Anforderungen erfüllt werden:
 1. Nachweis Qualitätsmanagement mittels EN ISO 9001 und
 2. fachliche Kompetenz, d.h. nicht-akkreditierte Labore müssen durch EN ISO 17025-Labor relevante Analysemethodik gegen Referenzmethode überprüfen und einmal pro Jahr eine Vergleichsanalyse durchführen lassen.
- Behördliche Billigung erforderlich.

Kleine Anlagen / Emittenten (Kapitel 16)

Definition:

- Anlagen, deren berichtete, durchschnittliche CO₂-Emissionen in der vorherigen Handelsperiode weniger als 25.000 t pro Jahr betragen.
- Falls Ausgangsdaten fehlen, erfolgt konservative Schätzung der jährlichen fossilen CO₂-Emissionen der Anlage für die nächsten 5 Jahre (behördliche Billigung erforderlich).

Erleichterungen für kleine Emittenten (Kapitel 16) (I)

Anlagenbetreiber können ...

- Lieferanteninformationen zu Messinstrumenten für die Schätzung der Unsicherheit bei der Bestimmung der Aktivitätsrate nutzen und
- Rechnungsangaben für den Verbrauch von Einsatzstoffen ohne zusätzliche Unsicherheitsbetrachtungen heranziehen.

Erleichterungen für kleine Emittenten (Kapitel 16) (II)

Mitgliedstaaten können ...

- geringere Häufigkeit von Vorort-Prüfungen bei der Verifizierung vorsehen,
- ein vereinfachtes Monitoringkonzept erlauben,
- geringere Ebenen für alle Variablen (min. Ebene 1) vorgeben,
- auf eine Akkreditierung von Laboren verzichten und
- die Anforderungen zur Qualitätssicherung bzgl. Kalibrierung aufgeben.

Bewertung der Ergebnisse des Review-Prozesses

- Ergebnisse sind grundsätzlich positiv zu bewerten!
- Viele in D bereits eingeführte Erleichterungen wurden in den neuen ML aufgenommen, z.B.
 - Nutzung nicht-akkreditierter Labore,
 - Tabelle 1 als Standard für kleine Anlagen (< 50 kt/a),
 - stärkere Nutzung von Standard-Emissionsfaktoren.
- Erleichterungen für kleinere Emittenten
- Klarstellungen der Anforderungen (Genauigkeit/Unsicherheit) und Konkretisierungen u.a. bei Probenahme, Biomasse-Bestimmung, Verifizierung sowie in den Anhängen.

AKTUELLE AKTIVITÄTEN DER DEHSt

zur Vorbereitung auf die Handelsperiode 2008 – 2012

Veröffentlichungen der Beratungsergebnisse des DEHSt/Länder-AK:
(seit 8. August 2007 im Internet)

- Link auf englische ML 2007 mit Erläuterung „Was ist neu in den ML 2007!“
- Liste billigungsbedürftiger Erleichterungen in den ML 2007
- Erste FAQ zur Konkretisierung der ML 2007
- Aktualisiertes Muster-Monitoringkonzept
in Arbeit: Neue Branchenbeispiele

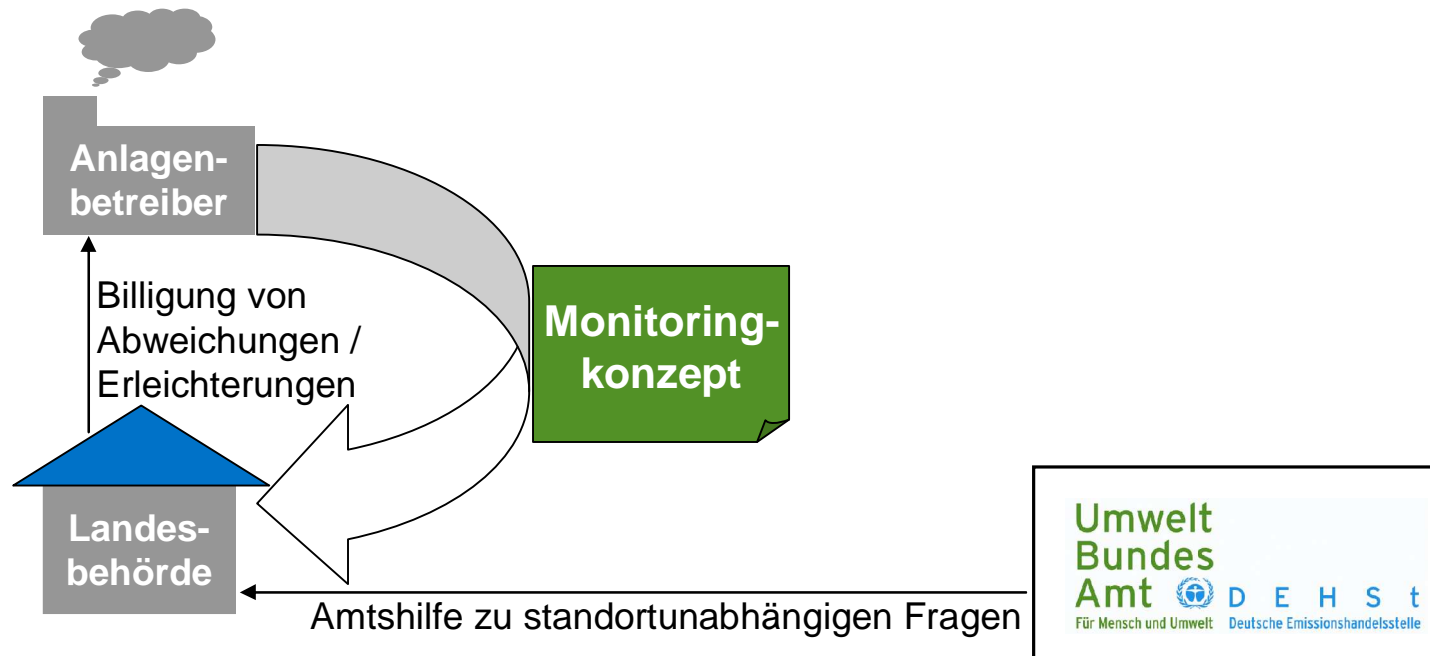
TO DO'S FÜR ANLAGENBETREIBER

zur Vorbereitung auf die Handelsperiode 2008–2012

→ Überarbeitung / Ergänzung des Monitoringkonzepts ist in der Regel erforderlich !!!

- Bei Abweichungen von den ML oder Inanspruchnahme von Erleichterungen sind diese von den zuständigen Landesbehörden genehmigen / billigen zu lassen !
- Arbeiten bis 31.12.2007 abschließen, denn Monitoringkonzepte sind vor Beginn des Berichtszeitraums zu erstellen (vgl. Abschnitt 4.3, 3. Absatz Anhang I Monitoring Leitlinien 2007 sowie § 4 Abs. 7 TEHG)

TEHG: BILLIGUNG DER MONITORINGKONZEPTE



Einige Länder billigen nicht, da aus ihrer Sicht Rechtsgrundlagen fehlen

Teil 2:

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN DAS ANTRAGSVERFAHREN

ZUTEILUNGSMETHODEN (Benchmarking vs. Grandfathering)

	Inbetriebnahme bis 2002	Inbetriebnahme ab 2003
Benchmarking	Energieanlagen (Tätigkeiten I bis V) >25.000 t/a	Energie- und Industrieanlagen <u>aller</u> Tätigkeiten
Grandfathering	Industrieanlagen (Tätigkeiten VI ff.) u. Energieanlagen <=25.000 t/a	

Trend zum Benchmarking als Allokationsmethode

TO DO'S FÜR ANLAGENBETREIBER

vor / im Antragsverfahren

- Feststellung der Emissionshandelspflichtigkeit
- Ggf. Nachlieferungen zu beanstandeten DEV-Daten
- Erstellung des Zuteilungsantrages mit den von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Formularen (Formular-Management-System - FMS)
Bereits vorhandene mit FMS erstellte Datensätze können über eine XML-Schnittstelle importiert werden!
- Verifizierung des Antrags durch eine Sachverständige Stelle
- Elektronische Signatur und Übersendung an die DEHSt über die virtuelle Poststelle (VPS)

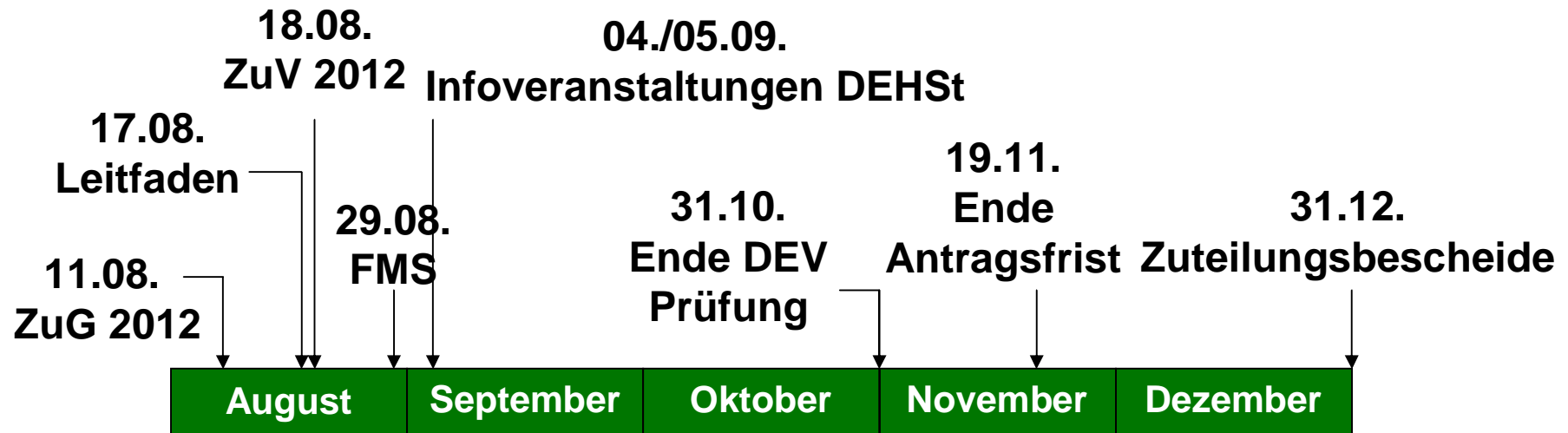
AKTUELLE AKTIVITÄTEN DER DEHSt

zur Vorbereitung des Antragsverfahrens

Veröffentlichungen im Internet:

- ✓ Leitfaden „Zuteilungsregeln 2008–2012“ (liegt seit 17.08. vor)
- Antragssoftware FMS (geplant: 29.08.)
- Handbuch für Betreiber zur Antragssoftware (29.08.)
- Ergänzung der Informationen zum Anwendungsbereich TEHG
- ✓ Ergänzung der Prüfungshinweise für Sachverständige
- FAQ unter: „www.dehst.de“ (laufend)

ZEITPLAN



Zuteilung in 2007 ?

-

Frohe Weihnachten !!!

Vielen Dank für Ihr Interesse !!!

Dr.-Ing. Jürgen Landgrebe

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt

www.umweltbundesamt.de/emissionshandel